****

**Liebe Partner:innen der Lübecker Bucht,**

die Landesregierung hat gestern eine Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen und auf ihrer Website veröffentlicht. Die Verordnung wird am kommenden Montag, 23. August 2021, in Kraft treten und gilt bis zum 19. September 2021. Sie bildet die entsprechende Rechtsgrundlage ab dem ersten Tag ihrer Gültigkeit. Zentraler Punkt ist eine landesweite Testpflicht im Sinne der 3G-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet) für den Zutritt zu Innenbereichen. Die Testpflicht wird für ganz Schleswig-Holstein eingeführt, da die Inzidenz im Land über dem vereinbarten Schwellenwert von 35 liegt. So soll außerdem ein für die Bürger:innen verlässliches und einheitliches Regelwerk geschaffen werden - ohne regionale Ausnahmen. Einen tourismusrelevanten Auszug der Medieninformation, mit der die Staatskanzlei über Details der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung informiert hat, erhalten Sie mit der heutigen Newsletterausgabe und ebenso einen Hinweis zum Angebot lokaler Testzentren.

**Tourismusrelevanter Auszug aus der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein** (Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 18.08.2021)

* Die Landesregierung hat am 17. August 2021 eine Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Damit wird die bereits angekündigte landesweite Testpflicht im Sinne der 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) in einer Vielzahl von Innenbereichen umgesetzt.
* Ab dem 23. August 2021 gilt wie angekündigt außer für geimpfte und genesene Personen eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) in Innenbereichen
... bei Veranstaltungen und Festen
... bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (z. B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege)
... in Freizeit- und Kultureinrichtungen (Ausnahme Bibliotheken) und Einrichtungen außerschulischer Bildung
... im Sport (z. B. in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen)
... in Gaststätten
... bei Reiseverkehren zu touristischen Zwecken
* In Beherbergungsbetrieben müssen Gäste bei Anreise einen maximal 48 Stunden alten Antigen-Schnelltest oder PCR-Test vorlegen. Zusätzlich ist es ab dem 23. August 2021 erforderlich, während des Aufenthalts spätestens alle 72 Stunden erneut einen entsprechenden Test vorzulegen.
* Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind von der Testpflicht bei der Nutzung von Angeboten ausgenommen.
* Eine Ausnahme gilt ebenso für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig getestet werden und dies anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen.
* Veranstaltungen ohne Abstandsgebot (Events, Festivals, Volksfeste etc.) sind unter Auflagen möglich (u.a. Hygienekonzept und Maskenpflicht) - es gilt innen wie außen die 3G-Regel. Innerhalb geschlossener Räume sind Ausschank und Verzehr von Alkohol unzulässig.
* Sportveranstaltungen (innen und außen) mit mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern sind unter Auflagen zulässig, wenn die Sportanlage höchstens zur Hälfte ausgelastet ist. In Innenbereichen gilt hier ebenfalls die 3G-Regel.

Die vollumfängliche Landesverordnung finden Sie [auf der Website des Landes Schleswig-Holstein »](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/37298640/9804e1394-qy1lys)

Ab dem ersten Gültigkeitstag der neuen Landesverordnung wird auch die Partner-Seite der TALB entsprechend aktualisiert sein und die dann geltenden Regeln darstellen.

**Übersicht lokale Testzentren mit Öffnungszeiten**
57,8 Prozent der Bundesbürger sind bereits vollständig geimpft (Stand 18.08.2021). In Schleswig-Holstein sind es mit heutigem Stand 61,4 Prozent; damit belegt Schleswig-Holstein den dritten Rang im bundesweiten Impfquotenvergleich. Die steigende Impfquote ist einer der Gründe, warum sich die Anzahl der Corona-Testzentren (auch in der Lübecker Bucht) in den letzten Wochen reduziert hat. Es gibt jedoch weiterhin einige Testzentren, an die Urlaubsgäste bei Bedarf verwiesen werden können. Eine Übersicht der bestehenden Testzentren mit Adressen, Anmeldungshinweisen und Öffnungszeiten finden Sie [auf der Website der TALB »](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/37298641/9804e1394-qy1lys)

Die Liste wird seitens der TALB wöchentlich aktualisiert.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Viele Grüße, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
www.luebecker-bucht-partner.de

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337